

***Fall Nr. COMP/M.5200 -  
STRABAG / KIRCHNER***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 9(3)

Datum: 15/09/2008



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Brüssel, den 15/09/2008

K(2008) 5201

ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMTE FASSUNG

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 9(3)

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 15/09/2008**

**zur Verweisung der Sache COMP/M.5200 – Strabag/Kirchner**

**an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004**

# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15/09/2008

**zur Verweisung der Sache COMP/M.5200 – Strabag/Kirchner  
an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland  
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("Fusionskontrollverordnung")<sup>1</sup> insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

im Hinblick auf die Anmeldung der Unternehmen Strabag SE, Villach, Österreich, ("Strabag") und der Kirchner Holding GmbH, Bad Hersfeld, Deutschland, ("Kirchner") vom 25. Juli 2008 gemäß Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung,

im Hinblick auf den Antrag des Bundeskartellamts, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 13. August 2008,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 25. Juli 2008 ist bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens eingegangen, wonach die Strabag SE, Villach, Österreich, beabsichtigt, die Kontrolle über die Kirchner Holding GmbH, Bad Hersfeld, Deutschland, zu erwerben.
2. Mit Schreiben vom 13. August 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Verweisung des angemeldeten Zusammenschlusses an seine zuständige Behörde, das Bundeskartellamt, beantragt, soweit die innerdeutschen Märkte für Asphaltmischgut, insbesondere im Raum Erfurt, betroffen sind, um ihn gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung auf der Grundlage des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts zu prüfen ("der Antrag").

## **I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN**

3. Strabag ist ein weltweit tätiges Bauunternehmen, das in allen Bereichen des Baugewerbes, insbesondere im Hochbau, Ingenieurbau sowie Straßen- und Tiefbau tätig ist. Darüber hinaus werden baunahe Dienstleistungen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen angeboten. Der geografische Schwerpunkt von Strabag liegt in Deutschland, Österreich und Osteuropa. Das operative Geschäft wird im Wesentlichen geführt von der Strabag AG, Köln, Deutschland, ("Strabag

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

AG"), die für den Bereich Verkehrswegebau zuständig und in Deutschland mehrere Asphaltmisch- und Betonwerke betreibt und an der Strabag zu ca. 66% beteiligt ist, sowie der Ed. Züblin, AG, Stuttgart, Deutschland, ("Züblin"), die für den Bereich Hochbau zuständig ist und an der Strabag zu ca. 57% beteiligt ist.

4. Kirchner ist ebenfalls ein Bauunternehmen, das schwerpunktmäßig in den Bereichen Verkehrswegebau und Tiefbau tätig ist. Ferner bestehen Aktivitäten in Hoch- und Ingenieurbau, in der Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen (Rohstoffgewinnung und -veredelung) sowie in der Projektentwicklung. Kirchner hat eine vorwiegend regional fokussierte Präsenz und hat seinen Schwerpunkt in den deutschen Bundesländern Hessen und Thüringen. Kirchner hält im Asphaltbereich eine kontrollierende Beteiligung an der TAM Asphaltmischwerke Thüringen GmbH & Co. KG, Erfurt, ("TAM"), eine mitkontrollierende Beteiligung an der Mitteldeutsche Asphalt Industrie Thüringen GmbH, Vacha, ("MAIT") sowie 50% der Anteile an der AMH Asphaltmischwerk Hauneck GmbH & Co. KG, Hauneck ("AMH").

## **II. DAS VORHABEN**

5. Strabag beabsichtigt, 80% der Geschäftsanteile und damit die Kontrolle über die Kirchner zu erwerben.

## **III. DER ZUSAMMENSCHLUSS**

6. Bei dem geplanten Zusammenschluss handelt es sich um den Erwerb der alleinigen Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung.

## **IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

7. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als EUR 5 Mrd. (2006 betrug der gemeinsame Umsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als EUR [...]).<sup>2</sup> Die beteiligten Unternehmen haben einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als EUR 250 Mio. Nur Kirchner hat mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in Deutschland erzielt. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

---

<sup>2</sup> Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25).

## V. DER ANTRAG

8. Nach dem Vortrag des Bundeskartellamtes würde der Zusammenschluss den Wettbewerb auf dem Regionalmarkt für Asphaltmischgut im Raum Erfurt, Thüringen, beeinträchtigen, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt. Es wird daher die teilweise Verweisung des Falles, soweit der genannte Markt betroffen ist, beantragt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung).
9. Das Bundeskartellamt legt dar, dass es in seiner ständigen, von der deutschen Rechtsprechung bestätigten Praxis, von einem eigenständigen Produktmarkt für Asphaltmischgut ausgeht, der räumlich auf einen Umkreis von etwa 25 km um das betreffende Mischwerk begrenzt ist.
10. Asphaltmischgut (oder auch bituminöses Mischgut) wird in Asphaltmischanlagen aus Mineralstoffen und dem aus Rohöldestillation stammenden Bindemittel Bitumen hergestellt. Es wird überwiegend im Straßenbau verwendet und ist in den meisten Einsatzbereichen nicht durch andere Baustoffe substituierbar.
11. Asphaltmischgut wird in Deutschland hauptsächlich im Heißeinbauverfahren verarbeitet. Um das Mischgut in der erforderlichen Temperatur zur Baustelle zu transportieren, erfolgt seine Herstellung – ähnlich wie beim Transportbeton – hauptsächlich über ein dichtes Netz von stationären Aufbereitungsanlagen. Wegen der beschränkten Transportzeit zur Baustelle erstreckt sich der Lieferradius in der Regel auf einen Umkreis von etwa 25 km um das betreffende Mischwerk.
12. Der vorliegend betroffene räumlich relevante Markt ist entsprechend der vorstehenden Feststellungen durch 25 km-Radien um die Kirchner zurechenbaren Mischwerke abzugrenzen. Ausgangspunkt der Radien sind somit die Werke
  - der TAM in Kölleda, Vieselbach und Kühnhausen,
  - der MAIT in Weimar-Legefild, Schwabhausen und Eulau sowie
  - der AMH in Hauneck.
13. Durch die Überschneidung der 25 km-Radien ergibt sich ein zusammenhängendes Gebiet, das den räumlich relevanten Markt abbildet. Es bleibt den weiteren Ermittlungen des Bundeskartellamtes vorbehalten, ob wegen der etwas größeren Distanz der Werke in Hauneck bzw. Eulau im Verhältnis zu den übrigen Zielwerken, trotz Überschneidung der Radien, jeweils eigene Regionalmärkte abzugrenzen sind. Das Gebiet des räumlich relevanten Marktes um sämtliche der oben genannten Asphaltmischwerke, also die Werke in Eulau, Hauneck, Kölleda, Kühnhausen, Schwabhausen, Vieselbach und Weimar-Legelfeld, wird im Folgenden als "Regionalmarkt Erfurt" bezeichnet.
14. Die Untersuchung des Regionalmarktes Erfurt für Asphaltmischgut, die das Bundeskartellamt im Zusammenhang mit einem kürzlich erfolgten Hauptprüfverfahren durchgeführt hat, hat ergeben, dass die von Kirchner kontrollierte TAM der stärkste Anbieter mit einem Marktanteil in Höhe von [30-40]% ist. Zweitstärkster Anbieter ist die von Kirchner mitkontrollierte MAIT mit einem Marktanteil von [20-30]%. Drittstärkster Anbieter ist die Werhahn-Gruppe mit einem Marktanteil von [20-30]%. Strabag ist mit der Werhahn-Gruppe über eine paritätische Beteiligung an der Straßenbau Thüringen GmbH ("SBT")

verflochten, die in Gotha ein Asphaltmischwerk betreibt. Die übrigen Wettbewerber erreichen Marktanteile von je maximal 5%-10%.

15. Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskartellamts lässt das Zusammenschlussvorhaben die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols, bestehend aus den fusionierten Unternehmen Strabag/Kirchner und der Werhahn-Gruppe erwarten. Diese Unternehmen erreichen unter Zurechnung der abhängigen Unternehmen gemeinsame Marktanteile von [80-90]%
16. Für ein zukünftiges wettbewerbsschädigendes Parallelverhalten der Oligopolmitglieder sprechen nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine Reihe von Gesichtspunkten. So handele es sich bei Asphaltmischgut um ein homogenes Massengut und es bestehe eine hohe Markttransparenz. Weiter bestehe keine gegengewichtige Nachfragemacht. Der Straßenbau in Deutschland – als Nachfrager nach Asphaltmischgut – sei generell durch eine fragmentierte Anbieterstruktur geprägt. Zudem bestehe eine gleichgerichtete Interessenlage von Strabag und Werhahn auf dem Markt für Asphaltmischgut, denn obwohl beide Unternehmen unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte haben, verfolgten sie beim Vertrieb von Asphaltmischgut gleichgerichtete Interessen. Daher sei nicht zu erwarten, dass es zwischen beiden Unternehmen auf diesem Markt zu wesentlichem Wettbewerb kommt.
17. Dem Oligopol steht zudem nach Auffassung des Bundeskartellamts kein nennenswerter Außenwettbewerb gegenüber. Es bestehe ein hoher Marktanteilsabstand zu den verbleibenden Wettbewerbern des Regionalmarktes Erfurt für Asphaltmischgut. Diese wären daher nicht in der Lage, den Verhaltensspielraum des Oligopols wirksam zu begrenzen. Bei den Wettbewerben handele es sich um mittelständische Unternehmen gegenüber denen die Oligopolmitglieder über ressourcenbedingte Wettbewerbsvorteile verfügten. Darüber hinaus bestünden über die Mitgesellschafter an MAIT weitere gesellschaftsrechtliche und teilweise personelle Verflechtungen zu vier weiteren Wettbewerbern im Regionalmarkt Erfurt für Asphaltmischgut. Die nicht-verflochtenen Wettbewerber verfügten zusammen nur noch über Marktanteile von 5%-10%.
18. Das Volumen des betroffenen Regionalmarktes Erfurt für Asphaltmischgut macht nach Angaben des Bundeskartellamtes weniger als 1% der gesamten Asphaltmischgutproduktion in Deutschland aus. Das Bundeskartellamt ist deshalb der Auffassung, dass dieser Markt keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellt.
19. Strabag hat mit Schreiben vom 21. August Stellung genommen. Zu dem Antrag des Bundeskartellamt hat sich Strabag nicht geäußert sondern lediglich Stellung zu der vorläufigen Würdigung der vom Antrag umfassten Märkte durch das Bundeskartellamt genommen.

## **VI. WÜRDIGUNG DES ANTRAGS**

20. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung verweist die Kommission den Teil des Falles, der einen gesonderten Markt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung betrifft, an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Verweisung beantragt hat, wenn sie der Auffassung ist, dass ein solcher gesonderter Markt betroffen ist.
21. Nach dem Vortrag des Bundeskartellamtes, der insoweit auch von Strabag nicht in Zweifel gezogen wird, handelt es sich bei dem Regionalmarkt Erfurt für Asphaltmischgut um einen Markt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und gerade im Hinblick auf den nur marginalen Anteil im Bereich Asphaltmischgut keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellt.
22. Aus den Angaben des Bundeskartellamts ergibt sich auch, dass der Wettbewerb auf diesem Markt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung betroffen ist.<sup>3</sup> Durch den Zusammenschluss wird eine strukturelle Verbindung zwischen Kirchner und Strabag auf dem betroffenen Regionalmarkt für Asphaltmischgut geschaffen, die zu nicht nur geringfügigen Marktanteilsadditionen führt und darüber hinaus auch Einfluss auf die vertikalen Beziehungen haben kann. Strabag vertritt zwar die Auffassung, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führen wird. Diese Ausführungen beziehen sich jedoch auf die weitergehende wettbewerbliche Würdigung des Falles, die nach der von Artikel 9 der EG-Fusionskontrollverordnung getroffenen Regelung für Märkte, die keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellen, den zuständigen Behörden des antragstellenden Mitgliedstaates vorbehalten ist. Das Bundeskartellamt wird sich im Rahmen des nach der Teilverweisung nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens mit dem Vortrag von Strabag zu befassen haben.

## **VII. ERGEBNIS**

23. Die Voraussetzungen für einen Verweisungsantrag gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) liegen somit vor.

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission über die Verweisung in Fusionsfällen, ABl. C 56, 5. März 2005, Randnummer 38 ff..

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Der angemeldete Zusammenschluss, der den Erwerb der Kontrolle über die Kirchner Holding GmbH zur Folge hat, wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, soweit der Zusammenschluss den Regionalmarkt Erfurt für Asphaltmischgut betrifft.

**Artikel 2**

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15/09/2008

Für die Kommission  
(unterzeichnet)  
Neelie KROES  
Mitglied der Kommission